

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 57/2023**

**Veröffentlicht am:02.05.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl., S. 931) am 19. April 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den Studiengang

***„Empirische Kulturwissenschaft“***

mit dem Abschluss

***„Master of Arts (M.A.)“***

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 19. April 2023**

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziele des Studiums.....	3
§ 3	Mastergrad.....	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5	Studienberatung.....	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	6
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	6
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs .....	7
§ 10	Module und Leistungspunkte .....	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	7
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	7
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	8
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht .....	8
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	9
§ 16	Prüfungsausschuss .....	9
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	9
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	9
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	9
§ 21	Prüfungen.....	9
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	10
§ 23	Masterarbeit .....	10
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	12
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	12
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	12
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung .....	13
§ 29	Freiversuch .....	13
§ 30	Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	14
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	14
§ 33	Zeugnis .....	14
§ 34	Urkunde.....	14
§ 35	Diploma Supplement.....	14
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	14
IV.	Schlussbestimmungen.....	14
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	14
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....	14
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan .....	16
Anlage 2:	Modulliste .....	18
Anlage 3:	Importmodulliste .....	22
Anlage 4:	Exportmodulliste .....	26
Anlage 5:	Praktikumsordnung .....	27

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit ethnologischer und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung. Die Empirische Kulturwissenschaft versteht sich als eine hermeneutisch (verstehend deutend), auf der Grundlage eigener empirischer Forschung (historisch, gegenwartsbezogen, medien- und diskursanalytisch) argumentierende Wissenschaft, die sich mit den Formen alltäglicher Lebensgestaltung und populären Kulturphänomenen im historischen wie aktuellen europäischen Kontext befasst. Mittels theoretischer und analytischer Fähigkeiten und aufbauend auf eigenständigen Forschungen sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion gewährleistet werden.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (einschließlich Verlage)
- Erwachsenenbildung
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger
- NGOs und andere öffentliche oder private Institutionen und Organisationen, bei denen Fertigkeiten zur kulturellen Übersetzung und Integration erforderlich sind.

(3) Entsprechend den sich derzeit in einem grundsätzlichen Wandel befindlichen möglichen Berufsfeldern (von der öffentlich beziehungsweise kommunal geförderten Kulturarbeit bis zur selbstständigen Projektarbeit) ist die Ausbildung fachlich breit angelegt. Sie konzentriert sich auf die Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftsrelevante Fragestellungen zu erkennen und zu formulieren, eigenständige kulturanalytische und kulturvergleichende Untersuchungen durchzuführen sowie die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Die Lehrinhalte vermitteln Kenntnisse aus dem Gebiet der Empirischen Kulturwissenschaft. Diese Fachdisziplin fragt danach, welche Erfahrungen Individuen in gegebenen Machtverhältnissen und Strukturen machen, welche Handlungsmotivationen und Innensichten sie dabei ausbilden und welche Gruppenzugehörigkeiten sie konstituieren. Es geht um die hermeneutische Auslegung von Alltagspraktiken, Identitätskonstruktionen und Differenzentwürfen vor dem Hintergrund ihres geschichtlichen Gewordenseins.

Eine inhaltliche Schwerpunktbildung wird ermöglicht: Die Studierenden können dies über individuelle Ausrichtung ihrer externen Profilmodule und durch eine spezifische Akzentuierung in den Wahlpflichtmodulen erreichen. Während des Studiums werden durch die Studienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(4) Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums zur Dokumentation, Interpretation und Analyse von kulturellen und sozialen Phänomenen und Prozessen, von Objekten der Sachkultur sowie von Texten, Bildern und anderen Medienprodukten befähigt. Nach dem Abschluss sind die Studierenden in der Lage,

- Kenntnisse über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Empirischen Kulturwissenschaft wiederzugeben und kontextbasiert anzuwenden;
- Forschungskonzepte auf der Grundlage eigens erhobener Forschungsdaten für eigens entwickelte Forschungsfragen durchzuführen;
- kulturelle Prozesse in dem Gefüge aus kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Kontexten unter Bezugnahme von Kulturtheorien systematisch zu analysieren und kritisch zu interpretieren;
- mittels sozialer Kompetenz, interkultureller Sensibilität, Interaktions- und Teamfähigkeit, allgemeiner Kommunikationsgewandtheit sowie Organisations- und Praxiskompetenz bezüglich schriftlicher, mündlicher und medialer Präsentationstechniken zu agieren;
- Evaluations- und Kritikfähigkeit umzusetzen.

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik sowohl selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Empirische Kulturwissenschaft, Europäische Ethnologie, Kulturanthropologie, Volkskunde oder einer anderen auf Kulturforschung bezogenen Disziplin oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module aus den Bereichen der Empirischen Kulturwissenschaft, Europäischen Ethnologie, Kulturanthropologie, Volkskunde oder einer anderen auf Kulturforschung bezogenen Disziplin im Umfang von mindestens 48 LP absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse einer Fremdsprache auf Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch oder Russisch. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums beziehungsweise des Graecums nachzuweisen ist.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Basis</b>		<b>24</b>	
Theoretische und methodische Konzepte der Empirischen Kulturwissenschaft	PF	12	
Feldpraxis	PF	12	
<b>Aufbau</b>		<b>48</b>	
Kritisch-reflexive Forschungspraxis in der Empirischen Kulturwissenschaft	PF	12	
Historische Anthropologie	WP	6	
Digitalitäten	WP	6	
Ökologien	WP	6	
Öffentlichkeiten	WP	6	
Körper, Arbeit, Macht	WP	6	
Erfahren, Fühlen, Erinnern	WP	12	
Akademisches Praktikum	WP	12	
<b>Profil</b>		<b>24</b>	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	WP	24	
<b>Abschluss</b>		<b>24</b>	
Masterarbeit	PF	24	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Der Studienbereich „Basis“ dient der Vertiefung des theoretischen und methodischen Fundamentes der Disziplin Empirische Kulturwissenschaft. Es werden einerseits theoretische und methodische Zugänge verfestigt, Forschungsfelder angeeignet und aktuelle Fachdiskussionen aufgegriffen. Andererseits werden im Modul „Feldpraxis“ der Zugang zu einem Feld, die Entwicklung eigenständiger Forschungsfragen in einem als kulturell relevantes Forschungsfeld indizierten Kontext und die Erarbeitung einer Interpretation auf Basis von eigens erhobenem Forschungsmaterial eingeübt.

(4) Der Studienbereich „Aufbau“ besteht aus einem Pflichtmodul und frei wählbaren Wahlpflichtmodulen, durch welche die individuellen Arbeitsbereiche und Forschungsinteressen vertieft und intensiviert werden können. Die Wahlpflichtmodule bilden disziplinäre Schwerpunkte ab, wie die historische Anthropologie, die Digitalitäten, Ökologien, Öffentlichkeiten von Kultur oder auch ein individuelles Praktikum. Demgegenüber verfolgt das Pflichtmodul „Kritisch-reflexive Forschungspraxis in der Empirischen Kulturwissenschaft“ das Ziel, dem empirischen Charakter des Studiengangs weiterhin konsequent zu entsprechen, was hier in die Einbeziehung qualitativer Datenerhebung und -interpretation in einem Forschungsdesign münden wird.

(5) Der Studienbereich „Profil“ dient der individuellen Profilierung und dem berufsorientierenden Interessensausbau durch Module anderer Studiengänge außerhalb des eigenen Faches. Hier können Sprachkenntnisse ebenso neu angeeignet oder erweitert werden wie ein Profil durch Module der Geschichts-, Religions- oder Sozialwissenschaften. Fachwissenschaftliche Qualifikationen außerhalb der Empirischen Kulturwissenschaft zu erwerben, bietet den Studierenden die Möglichkeit, Perspektiven anderer Fächer kennenzulernen und damit ein fachübergreifendes und interdisziplinäres Profil auszubilden.

(6) Der Studienbereich „Abschluss“ dient dem Abschluss des Studienganges. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problematik aus der Disziplin Empirische Kulturwissenschaft zu formulieren, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und weiterführende Forschungen dazu durchzuführen, womit der Nachweis, die Ziele des Studienganges erreicht zu haben, erbracht ist.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb03/euroethno/studium/masterofarts>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Empirische Kulturwissenschaft“ ist ein Praxismodul (Akademisches Praktikum) im Studienbereich Aufbau gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Das Praxismodul kann als externes oder internes Praktikum absolviert werden.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes bzw. internes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(3) Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder eine vergleichbare Aktivität, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dient (etwa die Teilnahme an Fachtagungen), kann unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen, einem Kurzbericht im Umfang von 5 Seiten bzw. 9.000 Zeichen, im Modul Feldpraxis mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Umfang der Leistung beträgt eine bis zwei Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Empirische Kulturwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von 10 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in



Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

#### **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Lernportfolios
- Lernportfolios (digital)
- Forschungsberichten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelpräsentationen
- Gruppenpräsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Softwareerstellungen
- Projektskizzen

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten umfassen zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) Bearbeitungszeit. Projektskizzen, Forschungsberichte, Softwareerstellungen und (digitale) Lernportfolios umfassen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Ein Praktikumsbericht umfasst ein bis zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem

Gegenstandsbereich der Empirischen Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig eine wissenschaftliche Hausarbeit (Masterarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen verfasst. Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird vertieft und erprobt. Dies geschieht anhand der selbstständigen Entwicklung von Thema und Fragestellung und der Durchführung einer theoretisch und/oder empirisch ausgerichteten Studie. Dabei werden Fachinhalte, Methoden und kulturwissenschaftliches Selbstverständnis im Selbststudium aufgegriffen, reflektiert und um neue Fragestellungen erweitert. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ erreicht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,

einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module Feldpraxis und Akademisches Praktikum werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
  1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
  2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 25. Mai 2016 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 in der jeweiligen Fassung bis spätestens zum Sommersemester 2026 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.04.2023

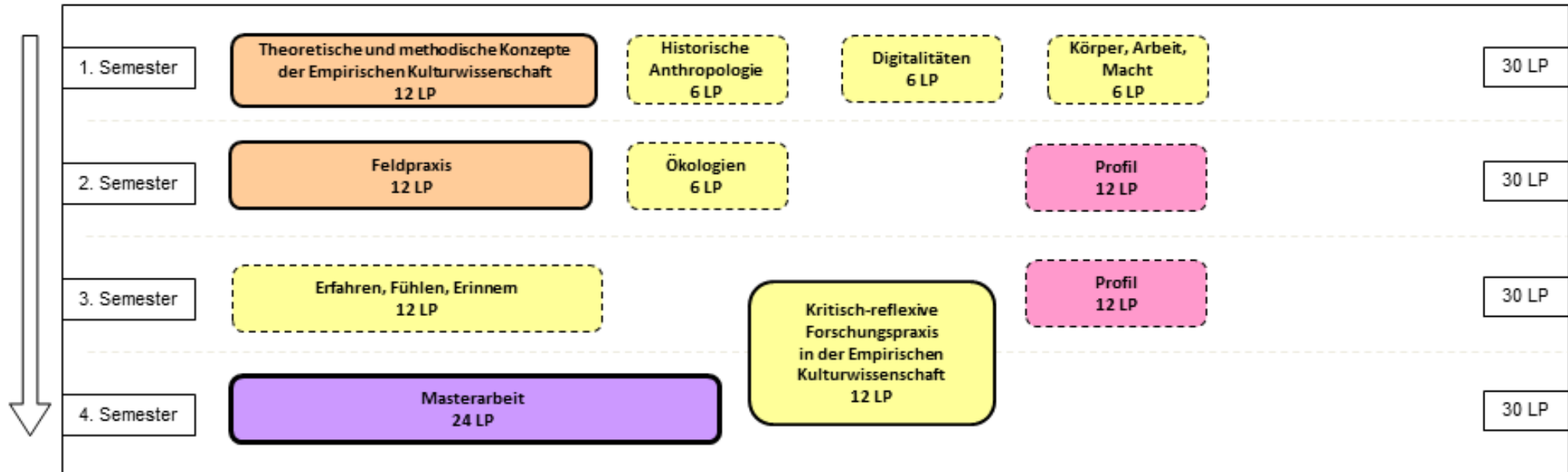
gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 03.05.2023**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

**Empirische Kulturwissenschaft: Master-Studiengang<sup>1</sup>**  
 Beginn zum Wintersemester



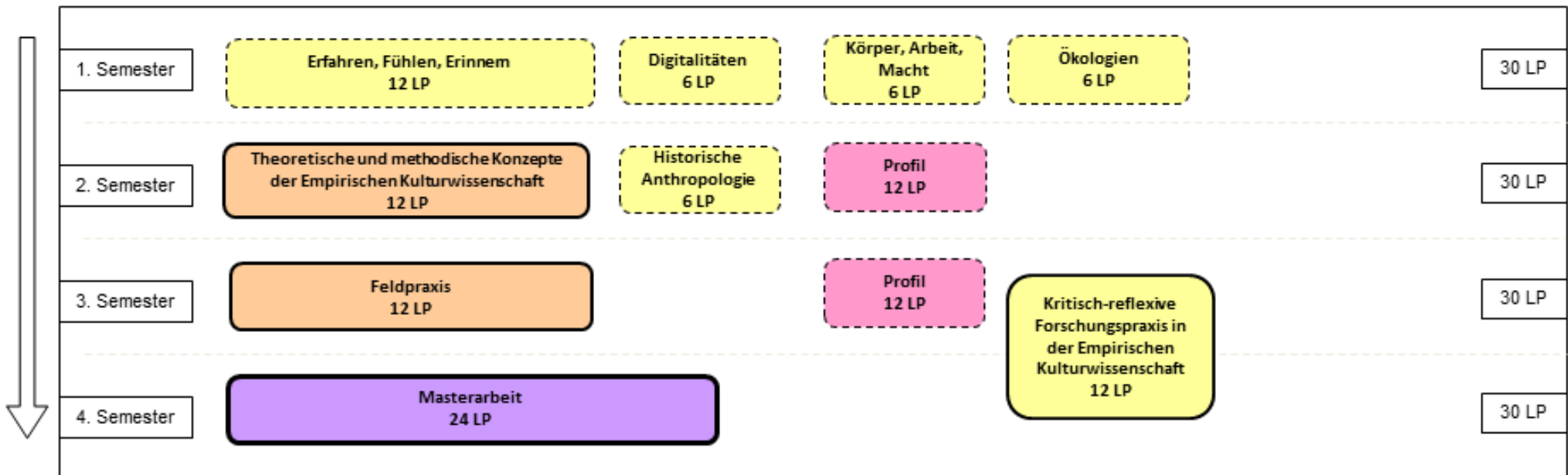
**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.





**Empirische Kulturwissenschaft: Master-Studiengang<sup>1</sup>**  
 Beginn zum Sommersemester



**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theoretische und methodische Konzepte der Empirischen Kulturwissenschaft  <i>Theoretical and methodic Concepts of Critical Studies in Culture and History</i>	12	PF	Basis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnisse über theoretische und methodische Zugänge der Disziplin und ihrer Positionierung gegenüber anderen Fächern und Fächerverbänden</li> <li>- Kenntnis und Nutzungsweisen zentraler Fachorgane im europäischen Raum und effektives Nutzen ihrer zentralen Publikationsorgane</li> <li>- Auseinandersetzung mit und wissenschaftliche Reflexion von aktuellen Entwicklungstendenzen und Fachdiskursen</li> <li>- Professionalisierung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Texterstellung</li> <li>- Auffrischung und Vertiefung theoretischer Kenntnisse methodischer Pluralität in der Empirischen Kulturwissenschaft</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten) oder  b) Klausur (90 Min.)
Feldpraxis  <i>Field Research</i>	12	PF	Basis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb und Vertiefung von Feldforschungserfahrung</li> <li>- Umgang mit der Erprobung empirischer Methoden in multilokalen Feldern und im Rahmen differenter kultureller Räume und Systeme</li> <li>- Erschließung von multilokalen Feldern</li> <li>- Kompetenzerwerb in Bezug auf eine Diversität von Positionierungen und deren Komplexität</li> <li>- Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Organisation und Umsetzung von Recherche- und Forschungsaufgaben sowie zu Teamarbeit</li> </ul>	Empfehlung: Basismodule abgeschlossen	Modulprüfung: a) Lernportfolio (digital) oder b) Projektskizze (ca. 9.000 Zeichen / 5 Seiten)  unbenotetes Modul Anwesenheitspflicht bei der Exkursion
Kritisch-reflexive Forschungspraxis in der Empirischen Kulturwissenschaft  <i>Field Research Consolidation</i>	12	PF	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzipierung und Durchführung von Pilotstudien</li> <li>- Aufarbeitung der aktuellen Forschungsdiskussion, eine Erstellung einer Zusammenfassung und den Rezeptionen des Forschungsstandes</li> <li>- Entwicklung einer Forschungsfrage und adäquate Erstellung von Forschungsdesigns</li> </ul>	Empfehlung: Basismodule abgeschlossen	Modulprüfung: Forschungsbericht (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten)

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebung eigener Daten oder Entschlüsselung historischer und/oder mediale Quellen, die innerhalb des Forschungsinteresses weiterverarbeitet werden sollen</li> <li>- Nutzbarmachung fachrelevanter Fachzeitschriften, Tagungen, Netzwerke etc. als Quellenmaterial oder Sekundärliteratur für die eigene Forschung</li> <li>- Reflektion eigener Perspektive und der Rollen als forschende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler innerhalb akademischer Zusammenhänge und im Forschungsfeld</li> </ul>		
Historische Anthropologie <i>Historical Anthropology</i>	6	WP	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb multimodaler methodischer Grundlagen des historischen Arbeitens wie Quellenkritik, Text-, Diskurs- und Situationsanalyse</li> <li>- Theoriekompetenzen: historisch-kulturwissenschaftliche Ansätze im Hinblick auf Veränderungen von Subjektivationen, anthropologische Verständnisse, Machtstrukturen, Diskurse und Narrationen, Materialitäten und Zeitlichkeiten</li> <li>- historisch-anthropologische Reflexion in Teil- und Sachgebieten der Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte, Regional-, Lokal- und Mikrohistorie</li> <li>- Kenntnisse in Teil- und Sachgebieten der Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte, Regional-, Lokal- und Mikrohistorie wie: Kleidung, Nahrung, Wohnung; Habitus, biographische Erfahrung, Arbeit und Technik; Freizeit und Spiel</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder</p> <p>b) Referat (20 Min.; als Gruppenprüfung: 30 Min.)</p>
Digitalitäten <i>Digital Cultures</i>	6	WP	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturwissenschaftliche Grundkenntnisse des Digitalen; Grundlagen im kulturwissenschaftlichen Verständnis von Daten, Algorithmen und künstlicher Intelligenz</li> <li>- Fähigkeiten zur Anbindung von Kenntnissen über Grundlagen des Programmierens als Kulturtechnik und der Softwareentwicklung an andere Bereiche der empirisch-kulturwissenschaftlichen Forschung</li> <li>- Überblick über aktuelle Entwicklungen und für die Empirische Kulturwissenschaft relevante Forschungsfelder</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Softwareerstellung (ca. 5.000 Zeichen / 3 Seiten) oder</p> <p>b) Referat (20 Min.; als Gruppenprüfung: 30 Min.) oder</p> <p>c) Lernportfolio (digital)</p>
Ökologien <i>Ecologies</i>	6	WP	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb eines kritischen, historisch veränderlichen Verständnisses des Umweltbegriffs</li> <li>- Grundlagen der Science and Technology Studies (STS)</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen /15 Seiten) oder</p>

				- Aneignung komplexitätstheoretischer Sichtweisen auf Prozesse von Modernisierung und Globalisierungen sowie die Veränderung von Mensch-Natur-Technikverhältnissen		b) Referat (20 Min.; als Gruppenprüfung: 30 Min.) c) Lernportfolio (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten)
Öffentlichkeiten <i>Publics</i>	6	WP	Aufbau	- Kenntnis über die Erforschung der Entstehung und Organisation von Öffentlichkeiten aus gegenwartsbezogener sowie historischer Perspektive - Analyse und Übungen im Formulieren, Präsentieren und Vermitteln verschiedener Wissensformaten - Kenntnisse über verschiedene Öffentlichkeitsbegriffe und Konzepte von „public culture“ - Profilierung sprachlicher und (medial) technischer Fähigkeiten sowie Erwerb und Ausbau von Vermittlungskompetenzen - Fähigkeiten zur Umsetzung partizipativer Forschungsansätze (auch mit Institutionen wie Vereinen, Organisationen, Multiplikator/innen etc.) - Kenntnisse über die Möglichkeiten zu einer kreativen und ggf. öffentlichkeitswirksamen Ergebnispräsentation - Schreib- und Übersetzungskompetenzen (z.B. in einfache oder visuelle Sprache)	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen /15 Seiten) oder b) Referat (20 Min.; als Gruppenprüfung: 30 Min.) c) Lernportfolio (digital)
Körper, Arbeit, Macht <i>Body, Work/Labour, Power</i>	6	WP	Aufbau	- Kenntnis über Erforschung von Dynamiken der Arbeitswelt in gegenwärtiger und historischer Perspektive: Arbeitsorganisation und -hierarchien, Arbeitsbedingungen, Arbeitsformen und Arbeitsbewusstsein. - Kritisch-theoretisches informiertes Befragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) oder b) Referat (20 Min.; als Gruppenprüfung: 30 Min.) c) Lernportfolio (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten)
Erfahren, Fühlen, Erinnern	12	WP	Aufbau	Erwerb von Theoriekompetenzen im Bereich von: - historisch veränderlichen Sinnesordnungen	Keine	Modulprüfung:

<i>Experience, Feel, Remember</i>				<ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturwissenschaftlicher Gedächtnis-, Erfahrungs-, Erinnerungs- und Biografieforschung</li> <li>- Erwerb von Kenntnissen und kritische Reflexion diverser Quellenarten der Themenfelder Erfahren, Fühlen, Erinnern</li> <li>- Kritische Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis zwischen individuellen, gesellschaftlichen und milieuspezifischen Formen des Erinnerns, der Gefühlskulturen und Erfahrungsdimensionen.</li> <li>- Fähigkeit zur Reflexion eigener sensorischer Wahrnehmungen</li> <li>- kritisches Lesen von Erinnerungs“kultur“en (<i>Cultural Heritage</i>)</li> <li>- vertiefte Kenntnisse über multimodale Methodenvielfalt und deren Anwendung</li> </ul>		<p>a) Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder</p> <p>b) Forschungsbericht (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten)</p>
<p>Akademisches Praktikum</p> <p>Academic Internship</p>	12	WP	Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufspraktische Kompetenzen</li> <li>- Interkulturelle und kultursensible Kommunikation in der Praxis</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen / 6 Seiten) oder</p> <p>b) mündliche Einzelpräsentation (15 Min.) oder</p> <p>c) Gruppenpräsentation (30 Min.)</p> <p>unbenotetes Modul</p>
<p>Masterarbeit</p> <p><i>Master Thesis</i></p>	24	PF	Abschluss	Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur. Qualifikationsziel ist die wissenschaftliche Herangehensweise und die Fragestellung innerhalb des Faches Empirische Kulturwissenschaft und die Beschäftigung mit einem selbst erschlossenen Forschungsfeld unter Einbeziehung der Fachliteratur, der zentralen Theorien und der induktiven Forschungsmethoden.	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ erreicht wurden.	Modulprüfung: Masterarbeit (max. 144.000 Zeichen / 80 Seiten)

## Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich: Profil</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie (FB 03)	Studium Generale International	6
	Studium Generale Interdisziplinär	6
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Prähistorische Archäologie/ Geoarchäologie (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Klassische Archäologie/ Christliche und Byzantinische Archäologie (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie (FB 09)	Medienkultur	12
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Deutschsprachige Literatur, Text - Kultur - Medien (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Cultural Data Studies (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Europäische Literaturen (FB 10)	Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	
	Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	
	Aufbaumodul Lateinische Literatursprache	
	Aufbaumodul Lateinische Literaturformen	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (FB 10)	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit I	18
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12
	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
M.A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6
	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6



	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzählliteratur	6
	Jinistische Erzählliteratur	6
	Indische Wissenschaften	6
	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6
	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Informatik (FB 12)	Einführung in die Informatik	6
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physikalische Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Abenteuer und Erlebnispädagogik (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>
<b>Theoretische und methodische Konzepte der Empirischen Kulturwissenschaft</b> <i>Theoretical and Methodological Concepts of Cultural Studies</i>
<b>Historische Anthropologie</b> <i>Historical Anthropology</i>
<b>Digitalitäten</b> <i>Digital Cultures</i>
<b>Ökologien</b> <i>Ecologies</i>
<b>Öffentlichkeiten</b> <i>Publics</i>
<b>Körper, Arbeit, Macht</b> <i>Body, Work/Labour, Power</i>

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Empirische Kulturwissenschaft“ haben gemäß § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Empirischen Kulturwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs „Empirische Kulturwissenschaft“ eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Akademisches Praktikum“ zu konsultieren.

### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Moduls „Akademisches Praktikum“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Master-Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Akademisches Praktikum“.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren.

(3) Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

### **§ 5 Anerkennung**

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Akademisches Praktikum“ entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang

„Empirische Kulturwissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen**

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppenpräsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzelpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumsanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 7 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzelpräsentation (15 Min.)

(c) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumsanmeldung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)

## **§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

### **§ 8 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### **§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter**

(1) Das Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Empirischen Kulturwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung (= Praktikumsberatung).